

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Petrihaus" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist zum einen die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere der Restaurierung und des Unterhalts des denkmalgeschützten Petrihauses in Frankfurt/Main-Rödelheim, zum anderen die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch Einrichtung eines Museums für die Dichterfamilien Brentano/von Arnim und die Unterstützung von historischen und literaturhistorischen Forschungen bezüglich des Dichterverwerkes der Brentanos.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - durch Sammeln von Spenden für die bauliche Restaurierung des Petrihauses und dessen laufende Erhaltung nach Abstimmung mit dem zuständigen Denkmalpfleger, dies - soweit steuerlich erforderlich - nach dem sog. Listenverfahren gem. BMF-Schreiben vom 03.01.1986,
 - durch Errichtung und Unterhaltung eines Museums für die Dichterfamilien Brentano/von Arnim und die mit ihnen verbundenen Dichter und Künstler der Romantik im Petrihaus einschließlich des Sammelns und der zur Verfügungstellung von wissenschaftlichem und historischem Material,
 - durch Förderung von Publikationen über den Vereinszweck einschließlich der Förderung der wissenschaftlichen Erforschung und Aufbereitung des literarischen Nachlasses,
 - durch Förderung wissenschaftlicher und musischer Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main zwecks Verwendung für die Förderung der Denkmalpflege.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - jede natürliche volljährige Person,
 - juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts,
 - kulturelle oder wissenschaftliche Institutionen, auch wenn sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben.Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die beabsichtigte Streichung ist dem Mitglied im zweiten Mahnschreiben mitzuteilen.
 4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt er als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Mai jeden Jahres fällig.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsführung
- c) der Beirat
- d) die Mitgliederversammlung
- e) die Rechnungsprüfer

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins (Präsidium) besteht aus fünf Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Sammeln von Spenden durch stetiges Ansprechen interessierter Personen und Institutionen.
 2. Aufstellung von Kriterien für die wissenschaftliche und historische Tätigkeit des Vereins.

3. Aufstellung von Kriterien für die sonstige Fördertätigkeit des Vereins.
 4. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnungen und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 6. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
 7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 9. Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums.
2. Der Vorstand soll in allen wichtigen Angelegenheiten gemäß vorstehenden Ziffern 2, 3 und 6 die Meinung des Beirats einholen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands (Präsidiums)

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen (Präsidiumssitzungen), die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung kann nur Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten sind und keine Einwendungen gegen Form und Frist der Ankündigung oder Einberufung erhoben werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder unter Verwendung schriftlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte ganz oder teilweise einem Geschäftsführer übertragen. Insbesondere kann der Vorstand einen Geschäftsführer zum besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellen und ihn mit der Durchführung von Zuständigkeiten gem. § 8 Abs. 1 beauftragen.
2. Die Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 12 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen, die jedoch nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Sie sollen auf dem Gebiet der Denkmalpflege, der romantischen Literatur oder in Finanzierungsfragen besondere Kenntnisse haben.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, insbesondere bei wissenschaftlichen, kulturellen, historischen oder wirtschaftlichen Fragen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

3. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
4. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
5. Die Sitzungen des Beirats werden vom Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das an Jahren älteste Beiratsmitglied die Sitzung.
6. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so bestimmt der Vereinsvorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
8. Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Das Kuratorium

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Kuratorium bilden.
2. Das Kuratorium besteht aus einer beliebigen Anzahl von Mitgliedern. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Kuratoren werden durch den Vorstand ernannt. Wiederernennungen sind zulässig.

Kuratoren können nur natürliche Personen sein, die jedoch nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Sie sollen sich in besonderer Weise für die Zwecke des Vereins, insbesondere für den Unterhalt und die Weiterentwicklung des denkmalgeschützten Petrihauses zu einem literarischen und kulturellen Treffpunkt einsetzen.

3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung von Fördermitteln zu beraten.

Es kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.

Das Kuratorium trifft bei Bedarf, in der Regel einmal pro Jahr, zusammen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Vorsitzende des Fördervereins laden ein.

4. Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der Vorstandsvorsitzende ist von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
 - Wahl der Rechnungsprüfer.

3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Prozent sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21. Oktober 1998 errichtet, zuletzt geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. März 2012 und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. März 2017.